

Änderungen der Berichtspflichten unter dem Investmentsteuergesetz durch Kabinettsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010

Das Bundeskabinett hat mit Beschluss vom 19. Mai 2010 den **Gesetzesentwurf eines Jahressteuergesetzes 2010** (im Folgenden "JStG-E 2010") ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In dem Entwurf sind unter anderem Änderungen der Berichtspflichten für transparente Fonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (im Folgenden "InvStG") vorgesehen.

Obwohl noch nicht feststeht, wann und mit welchem Regelungsgehalt das Gesetz im Einzelnen verabschiedet wird, **beginnen bereits mit dem Kabinettsbeschluss des JStG-E 2010 bestimmte Übergangsfristen zu laufen.** Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 wird im Herbst 2010 gerechnet; die Finanzausschüsse beider Parlamentskammern beschäftigen sich noch vor der Sommerpause mit dem JStG-E 2010.

Daher möchten wir schon in diesem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens auf einzelne Aspekte der geplanten Neuregelungen hinweisen. Die Kurzinformation beschränkt sich auf ausgewählte Änderungen und geht beispielsweise nicht ein auf die Neugliederung des Kataloges der zu veröffentlichenden Besteuerungsgrundlagen in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG, Änderungen bei Fondsverschmelzungen (§§ 14 und 17a InvStG) sowie weitere Änderungen des materiellen Steuerrechts, die die Berichtspflichten transparenter Fonds nach dem InvStG nur mittelbar betreffen.

Akuter Handlungsbedarf könnte insbesondere in Bezug auf Fonds bestehen, die bislang keinen Aktiengewinn ermitteln und veröffentlichen, weil hier voraussichtlich eine **Frist bis zum 19. Juli 2010** zu beachten ist (Abschnitt I).

I. Aktiengewinnveröffentlichung als Voraussetzung für den gesonderten Ausweis von Dividenden und Aktienveräußerungsgewinnen

Werden in den zu veröffentlichenden Besteuerungsgrundlagen des Fonds (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG) Dividendenerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien (sowie gleichgestellte Erträge) gesondert ausgewiesen, sind die ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge, die deutschen betrieblichen Anlegern zugerechnet werden, insoweit auf Anlegerebene häufig steuerbegünstigt.

Diese Steuerbegünstigung wird zukünftig nur noch dann gewährt, wenn der Fonds bewertungstäglich den sogenannten Aktiengewinn (bestehend aus dem Aktiengewinn im engeren Sinne und dem Immobiliengewinn) ermittelt und veröffentlicht. Grundsätzlich hat ein Fonds nur zu Beginn der Platzierung an deutsche Anleger zwei Monate Zeit, sich zu entscheiden, ob der Aktiengewinn veröffentlicht werden soll, wobei Einzelheiten des Fristbeginns von der Art der Platzierung abhängen. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung

Inhalt

- I. **Aktiengewinnveröffentlichung als Voraussetzung für den gesonderten Ausweis von Dividenden und Aktienveräußerungsgewinnen**
- II. **Nachweis über Anwendung des Ertragsausgleiches als Voraussetzung für negativen Zwischen Gewinn**
- III. **Gesonderter Ausweis von Kapitalertragsteuern auf Dividenden deutscher Aktien**
- IV. **Berufsträgerbescheinigung ausländischer Spezialfonds ist Bundeszentralamt für Steuern vorzulegen**

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei der PVW GMBH oder an:



Frank Schmidt +49 69 7199 1716
Frank.Schmidt@pvw.de

PVW GMBH
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
www.pvw.de



Christof Dietzel +49 69 7199 1640
Christof.Dietzel@pvw.de

PVW GMBH
Mainzer Landstraße 46
60325 Frankfurt am Main
www.pvw.de

des Aktiengewinns sich sowohl positiv, als auch negativ auf die Besteuerung von betrieblichen Anlegern auswirken kann. Veröffentlicht ein Fonds mit deutschen Anlegern bislang keinen Aktiengewinn, so besteht bis zum 19. Juli 2010 einmalig erneut das Wahlrecht zur regelmäßigen Veröffentlichung des Aktiengewinns, um damit auch zukünftig begünstigte Dividenden und Aktienveräußerungsgewinne in den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG ausweisen zu können. Dies ist insbesondere für Fonds relevant, deren Anlagestrategie die Anlage in Aktien und vergleichbare Eigenkapitalinstrumente wie zum Beispiel Eigenkapital-Genussrechte oder in Aktien-Zielfonds vorsieht. Wird während der 2-Monatsfrist nicht für die Ermittlung des Aktiengewinns optiert, so kann dies auch dann nicht später nachgeholt werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt erstmals deutsche betriebliche Anleger Fondsanteile erwerben.

II. Nachweis über Anwendung des Ertragsausgleiches als Voraussetzung für negativen Zwischengewinn

Veröffentlicht ein Fonds zu jedem Bewertungsstichtag den Zwischengewinn, führt der Zwischengewinn für bestimmte Anlegergruppen bei Kauf von Fondsanteilen grundsätzlich zu negativen und bei Verkauf zu positiven steuerlichen Einkünften.

Nunmehr soll die Verwaltungspraxis gesetzlich verankert werden, wonach die Berücksichtigung des (negativen) Zwischengewinns bei Kauf von Fondsanteilen nur dann anzusetzen ist, wenn der Fonds ein Ertragsausgleichsverfahren anwendet, dies auch bei der Berechnung des Zwischengewinns berücksichtigt und bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns auf die Anwendung des Ertragsausgleichsverfahrens hinweist.

Damit wird die bisherige Verwaltungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (im Folgenden "BMF", vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Verbändeschreiben vom 9. März 2010 und Email des BMF an die Verbände vom 28. April 2010) nunmehr in eine gesetzliche Regelung überführt.

Wird im Rahmen der (aufsichtsrechtlichen) Fondsbuchhaltung kein Ertragsausgleichsverfahren angewandt, wird es unter bestimmten weiteren Voraussetzungen (insbesondere an die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit) vom BMF mittlerweile als zulässig erachtet, lediglich für Zwecke des Investmentsteuerrechts im Rahmen einer Nebenrechnung ein Ertragsausgleichs-

verfahren anzuwenden (vgl. BMF-Verbändeschreiben vom 9. März 2010). Es ist im JStG-E 2010 vorgesehen, die entsprechenden Regelungen mit Rückwirkung in Kraft zu setzen.

III. Gesonderter Ausweis von Kapitalertragsteuern auf Dividenden deutscher Aktien

Zukünftig wird deutsche Kapitalertragsteuer (im Folgenden "KESt"), die auf Ausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften an ausländische Fonds einbehalten wurde, gesondert im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen ausgewiesen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f) Doppelbuchst. ee) InvStG). Auf Anlegerebene wird auf Antrag die steuerliche Berücksichtigung dieser KESt verbessert. Damit wird eine Ungleichbehandlung ausländischer Fonds abgemildert, die ihre Ursache darin hat, dass lediglich deutsche Fonds von (deutschen) Ertragsteuern befreit sind und daher auf Ausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften an deutsche Fonds keine Quellenteuer einbehalten wird.

IV. Berufsträgerbescheinigung ausländischer Spezialfonds ist Bundeszentralamt für Steuern vorzulegen

Ist an einem ausländischen Spezialinvestmentvermögen gemäß § 16 InvStG zumindest ein deutscher Anleger beteiligt, hat die ausländische Investmentgesellschaft dem Bundeszentralamt für Steuern (im Folgenden "BZSt") eine Berufsträgerbescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die Besteuerungsgrundlagen entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Hierbei ist die gesetzliche Veröffentlichungsfrist von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende bzw. Beschluss einer steuerlichen Schlusss Ausschüttung zu beachten.

Bislang wurde ausländischen Spezialinvestmentvermögen lediglich ein Wahlrecht eingeräumt, statt einer Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger die Berufsträgerbescheinigung beim BZSt einzureichen (vgl. BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 268).

Ausweislich des Entwurfes der Gesetzesbegründung soll durch die nunmehr ausnahmslos geregelte Vorlagepflicht die steuerliche Erfassung von ausländischen Spezialinvestmentvermögen durch das BZSt verbessert werden.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Zusammenfassung lediglich auszugsweise über das noch laufende Gesetzgebungsverfahren des JStG-E 2010 in Bezug auf die Berichtspflichtigen transparenter Fonds nach dem InvStG informiert. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen der geplanten Vorschriften ergeben. Diese Kurzinformation stellt insoweit lediglich einen Zwischenstand des Gesetzgebungsverfahrens dar. Insbesondere sofern für einen Fonds bislang kein Aktiengewinn veröffentlicht bzw. kein Ertragsausgleichsverfahren angewendet wird, empfehlen wir jedoch, die möglichen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes bereits jetzt im konkreten Einzelfall unter Einbeziehung eines steuerlichen Beraters zu prüfen, da hier bereits vor Verabschiedung des Gesetzes der Ablauf bestimmter Übergangsfristen droht.